

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 12.10.2015

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Niedersächsisches Gesetz zur Erleichterung der Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen - Niedersächsisches Flüchtlingsunterbringungserleichterungsgesetz - (NFUEG)

Artikel 1

Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz hat das Ziel, die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen durch die zuständigen Stellen durch befristete und auf diesen Zweck beschränkte Maßnahmen durch Änderung oder Modifizierung der in den Artikeln 2 bis 5 aufgeführten Gesetze zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 49 Abs. 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 und 2 gilt nicht bei Baumaßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, wenn der Antrag auf Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung bis zum 31. Dezember 2019 gestellt wurde oder im Fall des § 61 Abs. 3 mit der Baumaßnahme bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurde.“

2. Dem § 61 Abs. 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Keiner Baugenehmigung bedürfen bis zum 31. Dezember 2019

1. die Errichtung und die Änderung von Zelten oder Containern mit höchstens zwei Geschossen sowie
2. Nutzungsänderungen

zur zeitlich befristeten Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, wenn die Einrichtung vom Land Niedersachsen betrieben wird oder wenn das Staatliche Baumanagement Niedersachsen, die Klosterkammer Hannover oder die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Die Wiederherstellung der früheren genehmigten Nutzung bedarf keiner erneuten Genehmigung.“

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), erhält folgende Fassung:

„2. die Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2 BauGB und nach § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB,“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 161 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erhält folgende Fassung:

„b) Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2 BauGB und nach § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB,“

Artikel 5

Modifizierte Geltung von Gesetzen und Vorschriften

Folgende Vorschriften gelten nur nach Maßgabe der Nummern 1 und 2:

1. § 6 Abs. 3 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 135) gilt nicht, soweit durch seine Anwendung die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften verzögert werden könnte.
2. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206):
 - a) Die Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 NBauO besteht nicht für neu errichtete Gebäude, soweit diese zur Flüchtlingsunterbringung errichtet werden. Bedient sich die für Flüchtlingsunterkünfte zuständige Stelle hierzu eines Dritten, so entfällt die Pflicht für den Zeitraum, für den die zuständige Stelle die Wohnungen von dem Dritten für Zwecke der Flüchtlingsunterbringung in Anspruch nimmt.
 - b) Die Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge gemäß § 47 NBauO entfällt für Flüchtlingsunterkünfte.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 5 des Gesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Deutschland ist seit Monaten Ziel einer großen Zahl von Flüchtlingen, die Sicherheit vor Krieg, Verfolgung und Not suchen. Allein für das laufende Jahr 2015 wird bundesweit mit mindestens

800 000 Asylsuchenden gerechnet. Für Niedersachsen bedeutet dies einen Anteil von rund 80 000 Personen. Die in dieser Größenordnung seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland ungekannte Zahl von Flüchtlingen, stellt auch das Land Niedersachsen und seine Kommunen vor große humanitäre, administrative und finanzielle Herausforderungen. Ein wesentlicher Schwerpunkt stellt dabei die menschenwürdige Unterbringung der hier Schutz suchenden Personen dar. Angesichts des erheblichen Zulaufs von Flüchtlingen bedarf es daher einer deutlich größeren Anzahl und Kapazität von Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften des Landes und der Kommunen für Menschen, die als Asylberechtigte oder aus humanitären Gründen mittel- bis längerfristig in Deutschland bleiben werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen gibt es bei der erforderlichen Schaffung bzw. Umrüstung von Gebäuden und Einrichtungen zu Erstaufnahmeeinrichtungen und Wohnraum zur (vorübergehenden) gemeinschaftlichen Unterbringung von Flüchtlingen auch landesrechtliche Anforderungen, die einer schnellen und auch finanziell vertretbaren Umsetzung entgegenstehen. Um die Unterbringung der großen Zahl von Flüchtlingen in Niedersachsen gewährleisten zu können, soll daher für einen befristeten Zeitraum von geltenden Regelungen und Standards gezielt abgewichen werden können. Nachdem der Bund mit seinem Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes zeitlich befristete Erleichterungen im Bauplanungsrecht sowie in einem entsprechenden Umfang weitere punktuelle Erleichterungen hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien im Gebäude schaffen möchte, sollen - neben den bereits vorgenommen vergaberechtlichen Erleichterungen - insbesondere auch landesrechtliche Regelungen im Bauordnungsrecht und im Denkmalschutzrecht für einen begrenzten Zeitraum bis Ende 2019 angepasst werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt damit auch wesentliche Forderungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um.

2. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

3. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf die Belange von Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor, dass für Flüchtlingsunterkünfte bauordnungsrechtliche Vorschriften hinsichtlich der Schaffung von Kinderspielplätzen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NBauO) sowie zur Barrierefreiheit (§ 49 Abs. 1 und 2 NBauO) modifiziert werden. Dies betrifft sowohl Belange von Familien als auch von Menschen mit Behinderungen. Vor dem Hintergrund der dargestellten Situation sind diese Einschränkungen jedoch für einen begrenzten Zeitraum hinnehmbar.

4. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen

Durch die vorgesehenen Rechtserleichterungen selbst entstehen keine zusätzlichen Kosten oder haushaltsmäßigen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Artikel 1 definiert das Ziel des Gesetzes. Die Unterbringung von Flüchtlingen durch die hierfür zuständigen Stellen, also insbesondere das Land und die Kommunen, soll durch befristete und auf diesen Zweck beschränkte Maßnahmen durch Änderung der in den nachstehenden Artikeln 2 bis 4 aufgeführten Gesetze sowie durch modifizierte Anwendung der in Artikel 5 aufgeführten Rechtsnormen vereinfacht und beschleunigt werden.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1 (§ 49 Abs. 4):

Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden können aufgrund der Regelung in § 49 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 10 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) unter die Anforderungen der Barrierefreiheit fallen.

Sofern dies der Fall ist, sollen für sie unabhängig davon, ob aufgrund von § 49 Abs. 3 NBauO mögliche Ausnahmen vorliegen, nach dem neuen Absatz 4 die Anforderungen der Barrierefreiheit nicht gelten.

Hierdurch kann eine Beschleunigung und Erleichterung bei der Unterbringung erwartet werden.

Mit dem Begriff Baumaßnahme im neuen Absatz 4 sind gemäß § 2 Abs. 13 NBauO die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage oder eines Teils einer solchen baulichen Anlage zur Unterbringung von Flüchtlingen erfasst.

Der Wegfall der Anforderungen an die Barrierefreiheit gilt lediglich befristet bis zum 31. Dezember 2019, wenn der Antrag auf Baugenehmigung in einem Baugenehmigungsverfahren nach § 64 NBauO oder auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 NBauO bis zum 31. Dezember 2019 gestellt wurde oder mit der Baumaßnahme in den Fällen des neuen § 61 Abs. 3 (genehmigungsfreie öffentliche Baumaßnahmen) bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurde. Die Frist entspricht der im geplanten Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz des Bundes für das Baugesetzbuch in Artikel 6 vorgesehenen Fristen für planungsrechtliche Erleichterungen.

Zu Nummer 2 (§ 61 Abs. 3):

In Anlehnung an Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt, der bis zum 31. Dezember 2019 erlaubt, dass die Errichtung und Änderung von Zelten und bis zu zweigeschossigen Containern sowie Nutzungsänderungen, die im Zusammenhang mit einer zeitlich befristeten Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden stehen, keiner Baugenehmigung bedürfen. Die Regelung eröffnet eine erhöhte Flexibilität für die verschiedenen Träger bzw. Betreiber von Einrichtungen und Beschleunigungsmöglichkeiten bei der Inbetriebnahme, indem die Erteilung einer Baugenehmigung entfällt. Voraussetzung ist, dass eine qualifizierte und fachlich entsprechend ausgestattete Bauverwaltung die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Wenn das Land Niedersachsen die Einrichtung betreibt, wird dies seitens des Landes durch Einschaltung der entsprechenden Stellen sichergestellt. Auch für die Kommunen soll die Möglichkeit zur Beschleunigung eröffnet werden, wenn sie über eine qualifizierte Bauverwaltung verfügen. Die Genehmigungsfreistellung bewirkt gemäß § 59 Abs. 3 NBauO keine Freistellung von den Anforderungen des öffentlichen Baurechts, z. B. Gewährleistung des ausreichenden Brandschutzes und der Standsicherheit, sondern lediglich eine Verfahrenserleichterung.

Zu Artikel 3:

§ 37 Abs. 1 BauGB begründet für Bauvorhaben des Bundes bzw. eines Landes die Möglichkeit, von den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen abzuweichen, wenn die Abweichung wegen der besonderen öffentlichen Zweckbestimmung der Vorhaben erforderlich ist. Die Entscheidung darüber trifft die „höhere Verwaltungsbehörde“. In Niedersachsen ist höhere Verwaltungsbehörde - aufgrund des zweistufigen Verwaltungsaufbaus - die oberste Bauaufsichtsbehörde.

§ 1 der DVO-BauGB überträgt die Zuständigkeit für die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB gemäß § 203 Abs. 3 BauGB auf die Landkreise. Davon ausgenommen werden u. a. nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVO-BauGB Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 BauGB; für diese Entscheidungen bleibt somit die oberste Bauaufsichtsbehörde zuständig. Grund dafür ist insbesondere, dass von der sehr weitreichenden Möglichkeit, von bauplanungsrechtlichen Rechtsnormen abzuweichen, landesweit einheitlich Gebrauch gemacht werden soll.

Der neue § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB sieht dieselbe Möglichkeit zur Abweichung von bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen vor wie § 37 Abs. 1 BauGB, und zwar für Aufnahmeeinrichtungen und Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende. Auch für diesen Sondertatbestand soll die Entscheidung über Abweichungen von Rechtsnormen im Interesse der landesweiten Einheitlichkeit der Rechtsanwendung bei der obersten Bauaufsichtsbehörde liegen. Damit soll verhindert werden, dass in gleichgelagerten Fällen unterschiedliche Entscheidungen über die Abweichung von bauplanungsrechtlichen Rechtsnormen getroffen werden.

Zu Artikel 4:

§ 37 Abs. 1 BauGB begründet für Bauvorhaben des Bundes bzw. eines Landes die Möglichkeit, von den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen abzuweichen, wenn die Abweichung wegen der besonderen öffentlichen Zweckbestimmung der Vorhaben erforderlich ist. Die Entscheidung darüber trifft die „höhere Verwaltungsbehörde“. In Niedersachsen ist höhere Verwaltungsbehörde - aufgrund des zweistufigen Verwaltungsaufbaus - die oberste Bauaufsichtsbehörde.

§ 161 Nr. 2 des NKomVG überträgt die Zuständigkeit für die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB gemäß § 203 Abs. 3 BauGB auf die Region Hannover. Davon ausgenommen werden u. a. nach § 161 Nr. 2 b Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 BauGB; für diese Entscheidungen bleibt somit die oberste Bauaufsichtsbehörde zuständig. Grund dafür ist insbesondere, dass von der sehr weitreichenden Möglichkeit, von bauplanungsrechtlichen Rechtsnormen abzuweichen, landesweit einheitlich Gebrauch gemacht werden soll.

Der neue § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB sieht dieselbe Möglichkeit zur Abweichung von bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen vor wie § 37 Abs. 1 BauGB, und zwar für Aufnahmeeinrichtungen und Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende. Auch für diesen Sondertatbestand soll die Entscheidung über Abweichungen von Rechtsnormen im Interesse der landesweiten Einheitlichkeit der Rechtsanwendung bei der obersten Bauaufsichtsbehörde liegen. Damit soll verhindert werden, dass in gleichgelagerten Fällen unterschiedliche Entscheidungen über die Abweichung von bauplanungsrechtlichen Rechtsnormen getroffen werden.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt die modifizierte Geltung von Vorschriften zur Schaffung von Flüchtlingsunterkünften.

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz):

Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 NDSchG der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet. Dies gilt gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 NDSchG unabhängig davon, ob die Zerstörung einer Genehmigung nach dem NDSchG bedarf.

Diese Verpflichtung des Veranlassers könnte im Einzelfall womöglich zu zeitlichen Verzögerungen bei der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften führen. Um eine solche Fallkonstellation zu vermeiden, soll - über die bereits bestehende Klausel „im Rahmen des Zumutbaren“ aus § 6 Abs. 3 Satz 1 NDSchG, bei deren Prüfung gemäß der Gesetzesbegründung der NDSchG-Novelle von 2011 (vgl. LT-Drs. 16/3208, Seite 13) insbesondere die durch diese Pflicht verursachte voraussichtliche Verzögerung der geplanten (Bau-)Maßnahme zu berücksichtigen ist, hinaus - die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften erleichtert werden.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Artikels 6 ist, dass eine zeitliche Verzögerung aufgrund konkreter und begründeter Tatsachen überwiegend wahrscheinlich ist. Dies ist vom Veranlasser schriftlich und mit einer konkreten Begründung zu dokumentieren und der zuständigen Genehmigungsbehörde (in der Regel der unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde) zuzuleiten.

Zu Nummer 2 (Niedersächsische Bauordnung):

Zu Buchstabe a:

Soll derzeit ein Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen errichtet werden, so ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 NBauO auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck durch Baulast gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kinder im Alter bis zu sechs Jahren anzulegen.

Diese Pflicht besteht nicht für neu errichtete Gebäude, soweit diese zur Flüchtlingsunterbringung errichtet werden.

Zu Buchstabe b:

Gemäß § 47 NBauO müssen für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, dass sie die vorhandenen oder zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können.

Diese Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge gemäß § 47 NBauO entfällt für Flüchtlingsunterkünfte.

Zu Artikel 6:

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Erleichterungen nach Artikel 5 nur vorübergehend gelten sollen, ist für diesen ein ausdrückliches Außerkrafttreten zu regeln.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende